Lageplan 1 : 500, bisherige Fassung

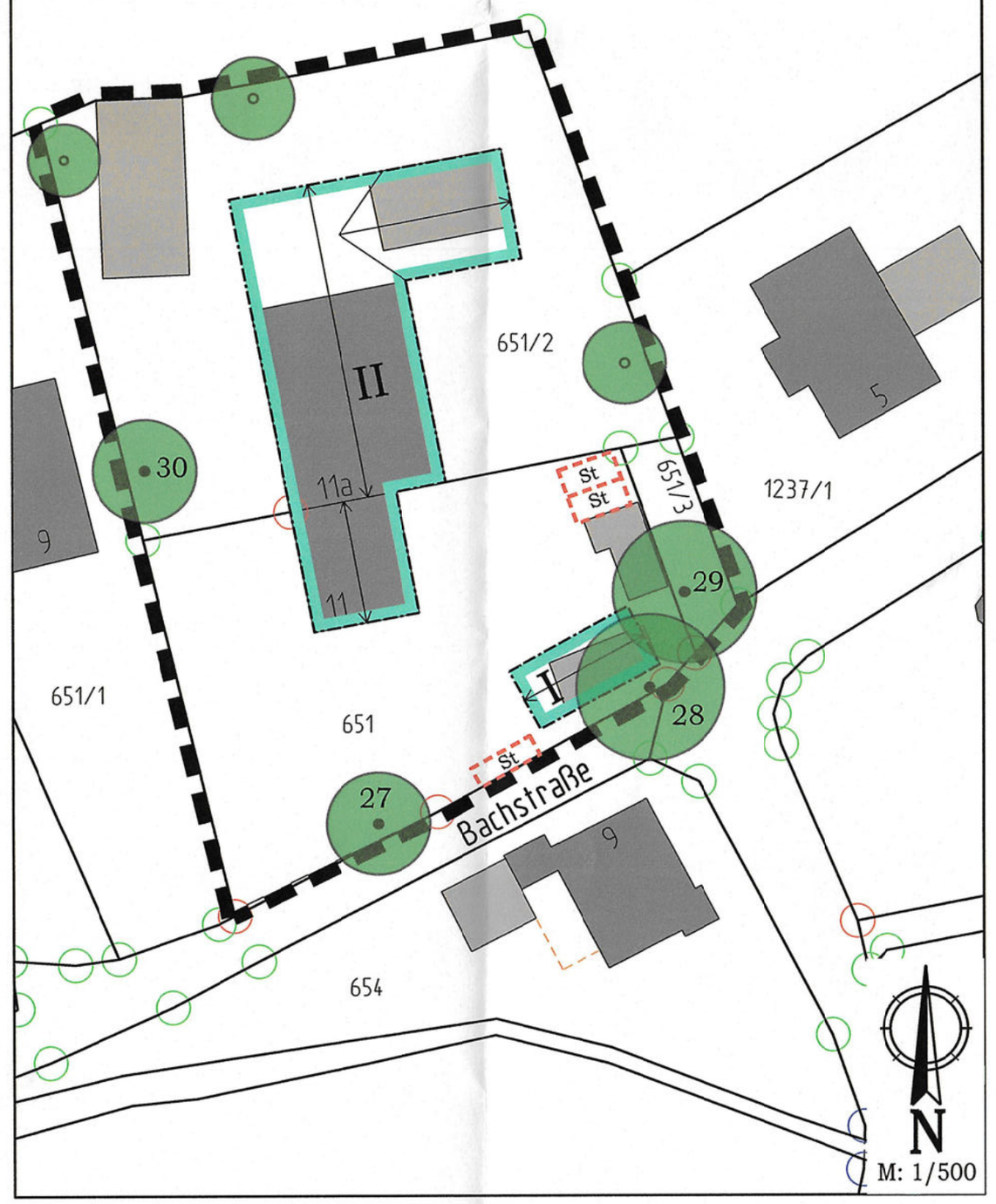

Lageplan 1 : 500, geänderte Fassung

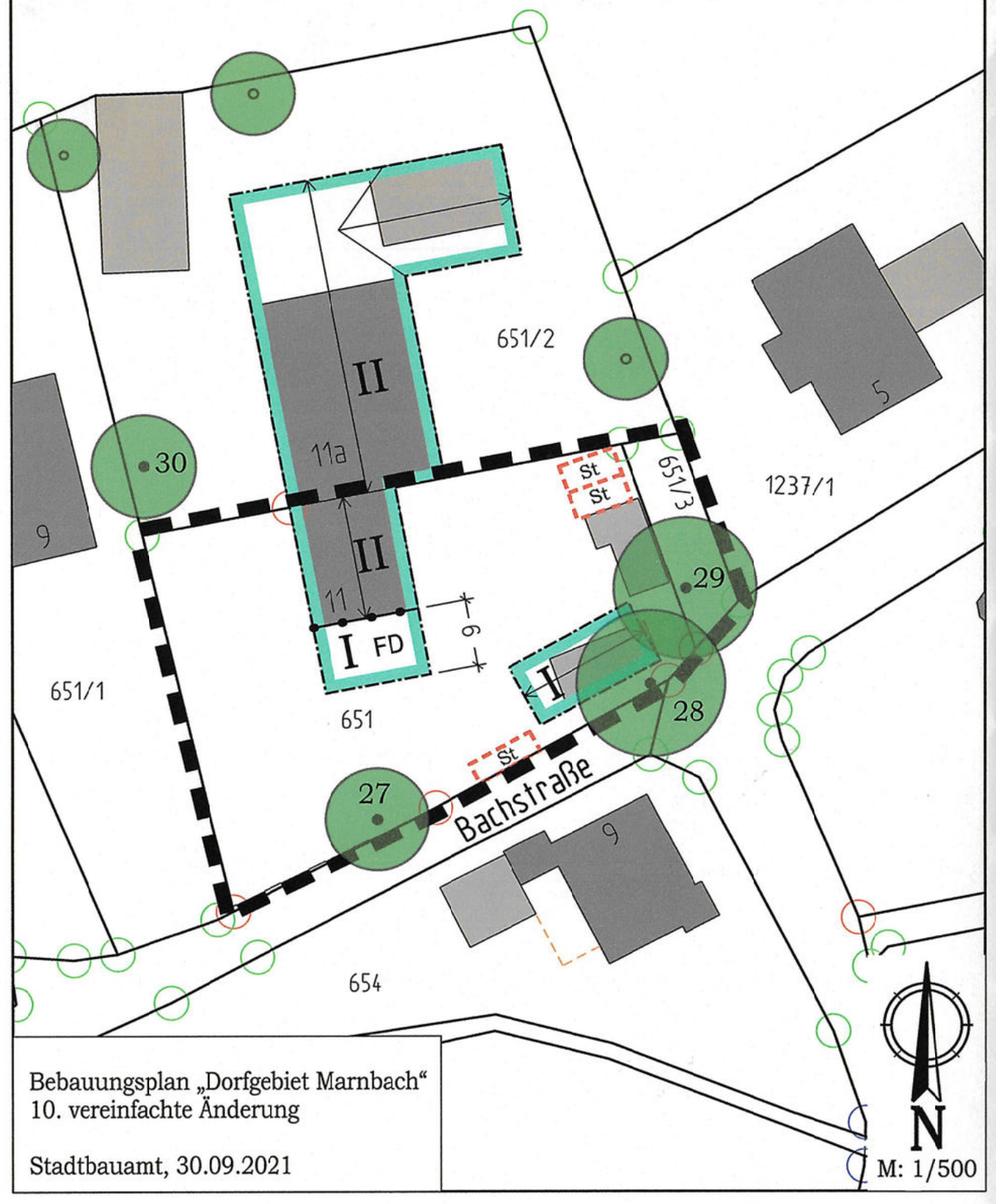

Bebauungsplan „Dorfgebiet Marnbach“
10. vereinfachte Änderung

Stadtbauamt, 30.09.2021

Einfacher Bebauungsplan „Dorfgebiet Marnbach“

Gemarkung Deutenhausen

10. vereinfachte Änderung

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über der Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Inhalt:

Die 3. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplanes „Dorfgebiet Marnbach“ für das Grundstück Fl.Nrn. 651, Gemarkung Deutenhausen, wird wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

	Geltungsbereich
	Baugrenze
I bzw. II	Zahl der Vollgeschosse
FD	Flachdach, zumindest extensiv begrünt
St	Fläche für Stellplätze
28	Baum zu erhalten, mit Nummer, z.B. 28
6	Maßangabe in m, z.B. 6,0 m

2. Festsetzung durch Text

2.1
Die festgesetzten Baugrenzen können im Osten und/oder Westen überschritten werden
- durch eine Terrasse incl. Pergola mit einer Grundfläche von max. 12 m² (außerhalb der Baugrenzen)

und
- durch ein Treppenbauwerk mit einer Grundfläche von max. 8 m²

2.2
Soweit für Gebäude oder Gebäudeteile durch Festsetzung einer Hauptfirstrichtung die Herstellung eines Satteldaches gefordert ist, darf eine Wandhöhe (traufseitig) von 3,0 m, gemessen von OK FFB bis Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut nicht überschritten werden.

2.3
Dachterrassen sind mit einer Absturzsicherung in blickdurchlässiger Ausführung zu versehen.

3.
Der bisherige Planteil des einfachen Bebauungsplanes „Dorfgebiet Marnbach wird für den Geltungsbereich dieser Änderung durch den beigefügten Planteil ersetzt.

4.
Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes „Dorfgebiet Marnbach“ in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 30.09.2021

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbaumeisterin

Bebauungsplan „Dorfgebiet Marnbach“
10. vereinfachte Änderung
Gemarkung Deutenhausen

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 11.05.2021 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 20.10.2021 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.10.2021 mit 30.11.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Weilheim i.OB, den 14.12.2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 07.12.2021, Nr. Ö 232 / 2021 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim i.OB, den 14.12.2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt Nr. 26 vom 21. Dez. 2021 womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 21. Dez. 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister